

Gesetzliche Leistungen

für Familien

in Mettmann

Herausgeber:

**Sozialagentur
Mettmann**

Stand : 06/2011

Gesetzliche materielle Leistungen für Familien in Mettmann

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I ist eine Sozialversicherungsleistung, die sich aus eingezahlten Pflichtleistungen ergibt und bei Arbeitslosigkeit eintritt.

Voraussetzungen:

Die folgenden Anspruchsvoraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen:

1. Der Antragsteller muss arbeitslos sein.
2. Der Antragsteller muss die Anwartschaftszeiten zum Bezug von Arbeitslosengeld I erfüllt haben.
3. Der Antragsteller muss sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Neben dem „Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit“ nach § 118 SGB III kann „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ nach § 124a SGB III beantragt werden.

Höhe der Leistung:

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich hauptsächlich nach:

1. dem vorherigen beitragspflichtigen Gehalt,
2. der Lohnsteuerklasse und
3. danach, ob ein Kind bei der Berechnung mit zu berücksichtigen ist.

Daran orientiert sich die Berechnung eines täglichen Leistungssatzes, der monatlich ausbezahlt wird. Dabei wird jeder volle Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt.

Ansprechpartner in Mettmann

Agentur für Arbeit Düsseldorf
Geschäftsstelle Mettmann
Ötzbachstr. 1
40822 Mettmann

Tel: 01801 / 555111
Fax: 02104 / 929341460

Mettmann@arbeitsagentur.de

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Leistung, die während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gezahlt wird.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass man auch als Auszubildender die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn die Ausbildungsstätte zu weit vom eigenen Elternhaus entfernt liegt.

Voraussetzungen:

Die drei wichtigsten Voraussetzungen für die Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind:

1. die finanzielle Bedürftigkeit,
2. eine angemessene Entfernung zwischen Ausbildungsstätte und Elternhaus
3. und die Teilnahme an einer förderungsfähigen Ausbildung.

Höhe der Leistung:

Die finanzielle Bedürftigkeit wird anhand eines Berechnungsschemas festgestellt (s.u.). Der Betrag, der als Ergebnis der Berechnung herauskommt, ist die Höhe der bewilligten Berufsausbildungsbeihilfe.

Bei der Anrechnung des Einkommens gibt es Freibeträge, die hiervon abgezogen werden.

Der Gesamtbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Bedarf	Höhe
Grundbedarf (Pauschale):	310 Euro
Mietpauschale:	133 Euro
Mietzuschlag (wird gezahlt, wenn die tatsächlichen Mietkosten über 133 Euro liegen):	bis zu 64 Euro
Bedarf für Arbeitskleidung (Pauschale):	11 Euro
Fahrtkosten für Weg zur Ausbildungsstätte:	je nach Kosten
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat:	je nach Kosten

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird über die gesamte Dauer der Ausbildung gezahlt, sofern sich die Voraussetzungen nicht verändern.

Ansprechpartner in Mettmann

Agentur für Arbeit Düsseldorf
Geschäftsstelle Mettmann
Ötzbachstraße 1
40822 Mettmann

Tel: 01801 / 555111

Fax: 02104 / 929341460

Mettmann@arbeitsagentur.de

Bafög

Bafög ist ein staatlicher Zuschuss, den Schüler und Studenten während der Ausbildung oder des Studiums vom Staat zum bestreiten des Lebensunterhalts, bekommen.

Höhe des Bafög

Ausbildungsstätte	Wohnen im Elternhaus	Wohnen an anderer Stelle
Hochschulen, Höhere Fachschulen, Akademien	414,- €	512,-€
Kollegs, Abendgymnasien, Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	389,- €	487,- €
Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhaupt- und Abendrealschulen	383,- €	459,- €
Mindestens zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	212,- €	383,- € (nur bei notwendiger auswärtiger Unterbringung!)
Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), weiterführende allgemeinbildende Schulen	0,00 €	383,- €

Voraussetzungen:

Um dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG zu haben, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, die sowohl in der jeweiligen Ausbildung als auch in der Person des Antragstellers liegen. Hier ist zunächst die Förderungsfähigkeit der Ausbildung unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Antragstellers zu prüfen.

Grundsätzlich förderungsfähige Ausbildungen:

Eine Förderung nach dem BAföG kommt ausschließlich für förderungsfähige Ausbildungen in Betracht.

Welche Ausbildungen konkret förderungsfähig sind, richtet sich nach der Art der Ausbildung und der Ausbildungsstätte. Zunächst einmal muss die Ausbildung die Ausbildungskraft des Antragstellers überwiegend in Anspruch nehmen. Dies ist in der Regel bei einer Unterrichtszeit von 20 bis 40 Stunden in der Woche der Fall. Also in den allermeisten Fällen bei Ausbildungen an Hochschulen (Fachhochschule und Universität), nicht aber beispielsweise beim Besuch eines Abendgymnasiums.

Wenn der Antragsteller nachweislich und hinreichend begründet nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, ist unter gewissen Voraussetzungen auch der Besuch von Berufsfachschulen sowie allgemeinbildenden Schulen ab der 10. Klasse förderungsfähig.

Grundsätzlich wird lediglich eine einzige im Sinne des BAföG förderungsfähige Ausbildung des Antragstellers gefördert, Auskunft über mögliche Ausnahmen erteilt das Bafög-Amt.

Ansprechpartner in Mettmann

Öffnungszeiten der Abteilung

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner/in	Zimmer	Telefon
Buchstaben A, C-D, M-P, T, W	Frau Papendick	4.342	02104/99-2170
Buchstaben B, H, R, S	Frau Willms	4.341	02104/99-2166
Buchstaben E-G, I-J, L, U-V, X-Z	Frau Villanueva	4.341	02104/99-2164
Buchstaben K, Q	Herr Thiel	4.342	02104/99-2165

Fax: 02104/99-5133

E-Mail: BafoeG@Kreis-Mettmann.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche besteht ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“, welche zusätzlich gewährt wird.

Grundsätzlich können alle Kinder zwischen 0-18 Jahren, die Anspruch auf die unten aufgeführten Leistungen haben, die Leistungen erhalten.

Junge Erwachsene zwischen 19-25 Jahren können Leistungen beantragen, die mit dem Besuch einer weiterführenden, allgemein bildenden Schule in Zusammenhang stehen

Das Paket umfasst die folgenden sieben Leistungspakete:

1. Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Schulbeihilfe
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben.

Voraussetzungen:

Folgende Personengruppen werden vom Bildung -und Teilhabepaket erfasst:

1. Leistungsberechtigte nach SGB II
2. Leistungsberechtig nach SGB XII
3. Wohngeldempfänger
4. Bezieher von Kindergeldzuschlag

Höhe der Leistungen

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Leistung nach dem jeweiligen Bedarf.

Die Schulbeihilfe beträgt jährlich pauschal 100,-, für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben werden monatlich maximal 10,- € gewährt.

Ansprechpartner in Mettmann

1) Für Kinder, die SGB II Leistungen erhalten:

Job Center

Goethestr. 23
40822 Mettmann

Tel: 02104 - 1376130
Fax: 02104 - 1376139

Homepage: <http://www.arge-mettmann-aktiv.de>

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 08.30 - 11.30 Uhr
Do. 14.00 - 16.30 Uhr nur für Berufstätige
und nach Terminvereinbarung

2. Für alle anderen Leistungsberechtigten:

Stadtverwaltung Mettmann
- Sozialagentur -
Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980461
Fax: 02104 - 980756

Anja Karp - Tel: 02104 - 980461

Anja Gleißner - Tel: 02104 - 980463
Brigitta Krause - Tel: 02104 - 980462
Claudia Seegers - Tel: 02104 - 980465

Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt ab 2007 das bisherige Erziehungsgeld.
Es handelt sich beim Elterngeld um eine Lohnersatzleistung, deren Höhe sich am bisherigen Einkommen des betreuenden Elternteils orientiert

Voraussetzungen:

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, deren Kind ab dem 01.01.2007 geboren wurde.

Das Elterngeld kann nicht nur von bisher in einem Arbeitsverhältnis tätigen Elternteilen in Anspruch genommen werden, sondern auch dann, wenn die Eltern selbstständig tätig oder arbeitslos sind.

Höhe des Elterngeldes

Da das Elterngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, richtet sich dessen Höhe nach der Höhe des beim betreuenden Elternteil weggefallenen Einkommens.

Es beträgt 67 % des entfallenen Netto-Einkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate), maximal aber € 1800 pro Monat.

Für Mütter und Väter ohne Einkommen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II Empfänger, Studierende oder Hausfrauen wird ein einkommensunabhängiges Mindestelterngeld in Höhe von € 300 pro Monat gezahlt. Hierbei erfolgt eine Anrechnung auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel das ALG II.

Wie lange wird das Elterngeld gezahlt?

Grundsätzlich wird das Elterngeld für die Dauer von 12 Monaten gezahlt. Es wird allerdings um zwei Monate, die sogenannten Partnermonate, verlängert, falls der zweite Elternteil für mindestens diese Zeit die Betreuung übernimmt, das heißt nicht oder höchstens 30 Wochenstunden arbeitet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Auszahlung des Elterngeldes auf 24 Monate (26 mit Partnermonaten) zu strecken, wobei in diesem Fall die Gesamtsumme des in der Elternzeit erzielten Elterngeldes gleichmäßig auf 24 bzw. 26 Monate verteilt wird.

Ansprechpartner in Mettmann

Kreis Mettmann

Der Landrat

Versorgungsamt

-Abteilung Elterngeld-

Verwaltungsgebäude IV

40822 Mettmann

Telefon

: 02104_99_3435

FAX

: 02104_99_3434

E-Mail

: elterngeld@kreis-mettmann.de

Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Zahlung an Erziehungsberechtigte. Es wird in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter der Kinder geleistet.

Voraussetzungen:

Grundsätzlich erhält Kindergeld, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Daneben erhält Kindergeld, wer zwar im Ausland wohnt, in Deutschland aber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Als Kinder zählen im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder (auch adoptierte Kinder), Kinder des Ehegatten sowie Enkelkinder, wenn der Antragsteller diese in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ebenfalls als Kinder zählen Pflegekinder, soweit der Antragsteller mit diesen durch eine auf Dauer angelegte familienähnliche Beziehung verbunden ist.

Einen Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich die Eltern, nicht aber die Kinder selbst. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vollwaisen oder unbekanntem Aufenthalt der Eltern.

Wie lange wird Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Befindet sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium, wird Kindergeld bis grundsätzlich maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Hat ein in Studium oder Ausbildung befindliches Kind Zivil- oder Wehrdienst geleistet, verlängert sich der Anspruchszeitraum um die Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes.

Eine weitere Ausnahme von der Altersgrenze gilt bei schwerbehinderten Kindern, sofern die Schwerbehinderung vor dem 25. Lebensjahr festgestellt wurde und mindestens ein Elternteil noch lebt. In diesem Fall können die Zahlungen bis zum Tode beider Elternteile oder des Kindes selbst erfolgen.

Höhe des Kindergeldes

Kind	Kindergeld ab 2010
1. Kind	184 Euro
2. Kind	184 Euro
3. Kind	190 Euro
ab dem 4. Kind	215 Euro

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag ist ein Zuschlag von bis zu 140 Euro monatlich an gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt sichern können, nicht aber den ihrer Kinder.

Voraussetzungen:

Der Kinderzuschlag wird an Familien und Alleinerziehende gezahlt, deren Einkommen das Mindesteinkommen (Bruttoeinkommen) von 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Familien übersteigt. Liegt das Einkommen unter dieser Schwelle, besteht in der Regel Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Höhe des Kinderzuschlages:

Die Höhe des Kinderzuschlags berechnet sich aus der Differenz des Einkommens der Familie und der Einkommensobergrenze. Der Kinderzuschlag beträgt maximal € 140 pro Kind und Monat.

Der Kinderzuschlag ist zeitlich nicht befristet.

Ansprechpartner in Mettmann

Agentur für Arbeit Düsseldorf
Geschäftsstelle Mettmann
Ötzbachstr. 1
40822 Mettmann

Tel: 01801 / 555111

Fax: 02104 / 929341460

Mettmann@arbeitsagentur.de

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung, die während der Mutterschutzfrist gezahlt wird. Diese Frist beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet 8 Wochen danach.

Voraussetzungen:

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben alle fest angestellten werdenden Mütter, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. In diesen Fällen besteht in der Regel während der gesamten Mutterschutzfrist ein Anspruch auf die Zahlung der Lohnersatzleistung. Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist noch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, bekommen ebenfalls Mutterschaftsgeld. Selbstständige, geringfügig Beschäftigte und privat Versicherte können mit gewissen Einschränkungen ebenfalls Mutterschaftsgeld erhalten. Bei Studentinnen kommt es drauf an, ob sie nur eine studentische Krankenversicherung abgeschlossen haben oder bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig- oder familienversichert sind. Im zweiten Fall haben auch sie Anspruch auf das Mutterschaftsgeld.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Werdende Mütter, die zum Zeitpunkt des Mutterschutzes fest angestellt sind, haben einen Anspruch auf Zahlung des Mutterschaftsgeldes in Höhe ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens aus den letzten 3 Monaten, wobei auch Überstunden mit berücksichtigt werden müssen. Von diesem Nettoeinkommen zahlt die Krankenversicherung 13 Euro pro Tag, während der Rest vom Arbeitgeber aufgestockt wird. Liegt das durchschnittliche Nettoeinkom-

men unter 390 Euro im Monat, tritt die Krankenversicherung alleine in Leistung. Als Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld erhält man Mutterschaftsgeld in genau der Höhe des Arbeitslosengeldes von der jeweiligen Krankenversicherung.

Wer Mitglied einer privaten Krankenversicherung ist, bekommt von seinem Arbeitgeber den täglichen Satz, wobei die 13 Euro der Krankenversicherung abgezogen werden. Die private Krankenversicherung selbst zahlt kein Mutterschaftsgeld, jedoch kann beim Bundesversicherungsamt eine einmalige Zahlung in Höhe von 210 Euro beantragt werden. Auch geringfügig Beschäftigte und über ihren Mann gesetzlich versicherte Frauen können den Satz von 210 Euro vom Bundesversicherungsamt bekommen.

Das Mutterschaftsgeld ist bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld von Letzterem in Abzug zu bringen, der Elterngeldanspruch verringert sich während dieser Zeit folglich um die Höhe des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld.

Ansprechpartner in Mettmann:

Ihre zuständige Krankenkasse

SGBII Leistungen (Hartz IV)

Das Arbeitslosengeld 2 (Arbeitslosengeld II, ALG II) gehört zu dem Leistungspaket "Grundsicherung für Arbeitssuchende". Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld, das durch die Mittel der Arbeitslosenversicherung finanziert wird, werden die notwendigen finanziellen Leistungen für das Arbeitslosengeld 2 und das Sozialgeld aus steuerlichen Mitteln bestritten.

Voraussetzungen:

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. sich nicht aus eigenen Mitteln wie zum Beispiel Einkommen und Vermögen selbst helfen können
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Höhe der SGB II Leistung:

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II richtet sich nach der Bedürftigkeit des Antragsstellers. Die Sicherung des Lebensunterhalts geschieht durch die Regelsätze. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden gesondert erstattet. Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte, Alleinerziehende und für kostenaufwändige Ernährung werden in Form prozentualer Zuschläge zur Regelleistung berücksichtigt

Ansprechpartner in Mettmann

Job Center

Goethestr. 23
40822 Mettmann

Tel: 02104 - 1376130

Fax: 02104 - 1376139

Homepage: <http://www.arge-mettmann-aktiv.de>

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 08.30 - 11.30 Uhr

Do. 14.00 - 16.30 Uhr nur für Berufstätige
und nach Terminvereinbarung

SGB XII Leistungen

Die Leistungen nach dem SGB XII decken den Lebensunterhalt für erwerbsunfähige Personen und Personen über 65. Jahre ab.

Zudem sind u.a. ergänzende Hilfeleistungen für Pflegebedürftige und Behinderte (z.B. Eingliederungshilfe) hier geregelt.

Voraussetzungen:

Leistungen nach dem SGB XII erhalten Personen,

1. die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II sind und
2. sich nicht aus eigenen Mitteln wie zum Beispiel Einkommen und Vermögen selbst helfen können
3. und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Höhe der SGB XII Leistung:

Die Höhe des Arbeitslosengeld XII richtet sich nach der Bedürftigkeit des Antragsstellers. Die Sicherung des Lebensunterhalts geschieht durch Regelbedarfssätze (bis 2011: Regelsätze). Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden gesondert erstattet. Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte, Alleinerziehende und für kostenaufwändige Ernährung werden in Form prozentualer Zuschläge zur Regelleistung berücksichtigt

Ansprechpartner in Mettmann

Stadtverwaltung Mettmann
- Sozialagentur -
Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980461

Fax: 02104 - 980756

Anja Karp - Tel: 02104 - 980461

Anja Gleißner - Tel: 02104 - 980463

Brigitta Krause - Tel: 02104 - 980462

Claudia Seegers - Tel: 02104 - 980465

Schülerfahrkosten

Schülern werden die Kosten für einen unverhältnismäßig langen Schulweg ersetzt

Voraussetzungen:

Die Schülerfahrkostenverordnung macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, dass der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

- 1.in der Primarstufe mehr als 2 km,
- 2.in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und
- 3.in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt

Höhe der Schülerfahrkosten

Die Erstattung berücksichtigt die tatsächlich anfallenden, notwendigen Kosten

(Schokoticket zur Zeit 27,65 € mtl.)

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Mettmann
- Schulverwaltung -
Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980404

Fax: 02104 - 980751

Ansprechpartner(innen)

Nicole Frohriep - Tel: 02104 - 980406

Daniela Schorn - Tel: 02104 - 980405

Annegret Stemmler - Tel: 02104 - 980404

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss dient der finanziellen Absicherung von Kindern, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und keinen oder nicht ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen.

Voraussetzungen für Unterhaltsvorschuss

Auf Antrag eines allein erziehenden Elternteils können für Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für längstens 6 Jahre gewährt werden, wenn das Kind

- 1.in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- 2.bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- 3.nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält,
- 4.keine oder geringere Waisenbezüge als in der unten genannten Leistungshöhe erhält,

5. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei ausländischen Kindern gilt dies, wenn das Kind oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist

Höhe des Unterhaltsvorschuss

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden hälftigen Kindergeldes ergeben sich ab 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

für Kinder bis unter 6 Jahre	133 EUR/Monat
für ältere Kinder bis unter 12 Jahren	180 EUR/Monat

Ansprechpartner in Mettmann

Stadtverwaltung Mettmann
- Jugendamt -
Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980446
Fax: 02104 - 980721

Sabine Affüpper - Tel: 02104 - 980446
Marion Bodlin - Tel: 02104 - 980467

Waisenrente

Die Waisenrente ist eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem Tod des Rentenversicherten erhalten gemäß § 48 SGB VI seine Kinder auf Antrag Waisenrente, wenn der Verstorbene die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat.

Voraussetzungen:

Die Waisenrente wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Sie wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt für Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten, oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sich nicht selbst unterhalten können. Bei Ansprüchen über das 18. Lebensjahr hinaus wird eigenes Einkommen angerechnet (siehe unter Einkommensanrechnung). Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung durch Wehrdienst, Zivildienst oder gleichgestellten Dienst wird die Rente für den entsprechenden Zeitraum auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

Höhe der Waisenrente:

Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen ein Zehntel, für Vollweisen ein Fünftel der auf den Todestag des Versicherten berechneten Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie erhöht sich um einen individuellen Zuschlag, errechnet aus sämtlichen rentenrechtlichen Zeiten, die jedoch unterschiedliche Gewichtung haben.

Ansprechpartner in Mettmann

Stadtverwaltung Mettmann
- Rentenversicherungsstelle -
Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980458 oder 980459

Fax: 02104 - 980759

Daniela Glar - Tel: 02104 - 980459

Silvia Libera - Tel: 02104 - 980458

montags, dienstags, donnerstags, freitags: 9.00 - 12.00 Uhr Beratung, Anträge nur nach Termin

mittwochs: 9 - 12 Uhr

Beratung und Anträge nur nach Terminabsprache

Wohngeld

Wohngeld ist eine staatliche Unterstützung für Bürger, die aufgrund geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete erhalten.

Voraussetzungen:

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt von drei Faktoren ab:

1. der Zahl der Familienmitglieder,
2. der Höhe des Familieneinkommens,
3. der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen

Besondere Ausschlusskriterien beim Wohngeld

Von der Zahlung des Wohngeldes grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Personen, die staatliche Transferleistungen (beispielsweise ALG II oder BAföG) in Anspruch nehmen und die Personen, die in einer solchen Bedarfsgemeinschaft leben.

Höhe des Wohngeldes:

Die Höhe des Wohngeldes wird in jedem Einzelfall gemäß der aktuellen Wohngeldtabelle bestimmt. Die Tabelle, sowie weitere Informationen zur Ermittlung des Wohngeldes sind im Internet bei der Bundesregierung abrufbar.

Ansprechpartner in Mettmann

Stadtverwaltung Mettmann

- Wohnungsabteilung -

Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980455

Fax: 02104 - 980756

Sigrid Ueberacher - Tel: 02104 – 980455